

STATUTEN

Youhuh Event- und Sportpromotion AG

mit Sitz in Thun

I. Grundlage

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Youhuh Event- und Sportpromotion AG besteht mit Sitz in Thun (BE) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Youhuh Event- und Sportpromotion AG ist ein Benefizunternehmen welches Events durchführt und Servicedienstleistungen erbringt um Sport und Kultur in der Region zu fördern und Gesellschaft und Business zu harmonisieren. Die Hälfte des Gewinnes aus den Aktivitäten wird dabei als Cashback direkt wieder in Sport und Kultur zurückgeführt, die andere Hälfte wird zur späteren Verwendung den Reserven zugeführt. Das Unternehmen ist als «Volksaktiengesellschaft» durch ein starkes Netzwerk breit abgestützt und veranstaltet in Eigenregie Anlässe unterschiedlicher Art um Sport, Kultur, Gewerbe und Gesellschaft gleichermassen von Nutzen zu sein.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.-- und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000.--. Die Aktien sind vollständig liberiert. Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Um den Überblick über den Aktionärskreis zu behalten und das Unternehmen von unerwünschten Beteiligungen zu schützen, erhalten ausschliesslich auserlesene Personen die Möglichkeit, sich zu beteiligen, der Aktionärskreis wird auf 100 Personen beschränkt. Der minimale Anteil pro Eigner am Stammkapital beträgt CHF 1'000.-, der maximale Anteil CHF 5'000.-. Neben der möglichen Wertsteigerung erhalten die Aktionäre eine Dividende, diese soll vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung 3% betragen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird das Recht eingeräumt, Anteile die möglicherweise zurückgegeben werden, zu erwerben und die persönlichen Anteile bis maximal CHF 20'000.-- auszubauen.

Artikel 4 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 5 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme sowie die Verteilung des Gewinnanteils;
5. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Die Beschlussfassung über die Gegenstände die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 20 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren

enthalten sein. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Artikel 9 – Beschlussfassungsarten der Aktionäre

Aktionäre können unter Beachtung der Einberufungs- und Traktandierungsvorschriften die Generalversammlungen vor Ort oder virtuell abhalten. Sofern kein Aktionär oder dessen Vertretung eine mündliche Beratung an einer Generalversammlung verlangt, können die Aktionäre ihre Beschlüsse gemäss Art. 701 Abs. 3 OR auch auf schriftlichem Weg fassen.

Artikel 10 – Generalversammlung mit Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind. Der Verwaltungsrat kann weiter vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 11 – Generalversammlung ohne Tagungsort (virtuell)

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 12 – Vorsitz und Protokoll der Beschlüsse an der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom

Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 13 – Protokollierung von schriftlichen Beschlüssen der Aktionäre

Aktionäre können schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder mittels schriftlicher Abstimmung fassen. Diese Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, welche den Nachweis in Textform vorsieht, gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss ist von sämtlichen Aktionären zu unterzeichnen und mit der ausdrücklichen Feststellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates zu ergänzen, dass die Beschlussfassung damit gültig zustande gekommen ist. Das Mitglied des Verwaltungsrates muss den Zirkularbeschluss mitunterzeichnen.

Sofern die Aktionäre mittels schriftlicher Abstimmung einen Beschluss fassen, muss in einem Protokoll des Verwaltungsrates der Ablauf der schriftlichen Beschlussfassung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus. Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts, die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder die Einführung von Stimmrechtsaktien;
5. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
6. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
7. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, diese werden auf vier Jahre gewählt. Neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und den Sekretär. Letzterer muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 17 – Sitzungen und Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 18 – Protokollierung von Beschlüssen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann auf dem Zirkularweg oder mittels schriftlicher Abstimmung Beschluss fassen. Diese Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, welche den Nachweis in Textform vorsieht, gefasst werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 19 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation namentlich der Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
6. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 20 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen (Geschäftsleitung). Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

C. Revisionsstelle

Artikel 21 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Aktionäre zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 22 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen. Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 23. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 23 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12., erstmals am 31.12.2026.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 24 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Um Sport- und Kultur zu fördern, werden 50% des Gewinnes unter auserlesenen Athleten, Sportvereinen oder kulturellen Organisationen verteilt, der restliche Gewinn wird den Reserven zur späteren Verwendung wie Netzwerkanlässen oder auch inkludierenden Events sowie zur substantiellen Steigerung zugeführt.

Über die Verteilung des Gewinnes entscheiden die Aktionäre an der Generalversammlung oder per Onlineabstimmung. Der Verwaltungsrat und ein separates Vergabekomitee mit Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Business, Politik, Sport und Kultur erarbeiten entsprechende Vorschläge, im Fokus stehen dabei Organisationen und Athleten welche sich für die Nachwuchsförderung stark machen und nachhaltige Wertvorstellungen pflegen.

Die Auszahlungen werden nach der Genehmigung an die jeweiligen Organisationen ausbezahlt und veröffentlicht. Die Aktionäre haben das Recht, Vorschläge einzubringen.

Artikel 25 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 26 – Mitteilung an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Thun, 09. Januar 2025

(letzte Mutation 26.10.2025)